

gesetzliches Pensionsantrittsalter (Regelpensionsalter)

Je nach Geburtsjahrgang gelten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension.

Für männliche Versicherte gilt das vollendete 65. Lebensjahr als Regelpensionsalter.

Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter von Frauen vom bisher 60. Lebensjahr um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 (65. Lebensjahr) angehoben. Erstmals davon betroffen sind Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 (60. Lebensjahr und sechs Monate). Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1. Juli 1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Pensionsantrittsalter.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Geburtsdatum	Pensionsalter	Pensionsstichtag im Kalenderjahr
bis 31.12.1963	60,0	bis 31.12.2023
01.01.1964 bis 30.06.1964	60,5	2024
01.07.1964 bis 31.12.1964	61,0	2025
01.01.1965 bis 30.06.1965	61,5	2026
01.07.1965 bis 31.12.1965	62,0	2027
01.01.1966 bis 30.06.1966	62,5	2028
01.07.1966 bis 31.12.1966	63,0	2029
01.01.1967 bis 30.06.1967	63,5	2030
01.07.1967 bis 31.12.1967	64,0	2031
01.01.1968 bis 30.6.1968	64,5	2032
ab 01.07.1968	65,0	2033

Quelle: BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Mindestversicherungsdauer – Erfüllung der Wartezeit

Für den Bezug einer Alterspension ist die Erfüllung einer Mindestversicherungsdauer vorgesehen. Folgende Möglichkeiten sind möglich:

180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder

180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder

300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag.

Alternativ dazu ist auch folgende erfüllte Wartezeit gültig:

180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre). Davon müssen mindestens 84 Versicherungsmonate (sieben Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit heraus entstanden sein. Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, eines/einer nahen Angehörigen (ab Pflegestufe 3) sowie Zeiten der Familienhospizkarenz.

Seit 1. Jänner 2017 werden auch Kindererziehungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Wartezeit berücksichtigt.

Bonus bei späterem Pensionsantritt

Bei Erreichen Ihres Regelpensionsalters müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht beenden. Die Weiterarbeit nach dem Regelpensionsalter wird durch einen Bonus gefördert („Aufschubbonus“). Sie können dadurch Ihre Pensionsleistung dauerhaft erhöhen.

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, wird die Leistung für die Monate der späteren Inanspruchnahme um 5,1 Prozent pro Jahr erhöht. Die Bonusphase wird maximal für drei Jahre gewährt. Die maximale Bonifikation beträgt daher 15,3 %.

Als zusätzliche Förderung für den längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der späteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Pensionsbonus anhand von Beispielen

[Beispiele-Pensionsbonus.pdf \(PDF, 82 KB\)](#)

Letzte Aktualisierung: 15. Februar 2024